

**AZ: 021.55**

## **Richtlinien der Gemeinde Pfalzgrafenweiler für die Förderung von Vereinigungen und Veranstaltungen – NEU ab 01.01.2016**

### **1. Ziele der Förderung**

Unterstützt werden sollen

- die Jugendarbeit in den Bereichen Sport, Musik
- sozial orientierte Dienste
- der Umwelt- und Naturschutz
- kulturelle Unternehmungen.

Hiervon ausgenommen sind religiöse Gruppen und Vereinigungen.

### **2. Voraussetzung der Förderung**

Gefördert werden alle Vereinigungen, die beim Amtsgericht Freudenstadt als eingetragener Verein (e.V.) ins Vereinsregister eingetragen sind und ihren Sitz in Pfalzgrafenweiler oder einem der Teilorte haben. Voraussetzung ist eine regelmäßige Jugendarbeit (Punkt 3a)) und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch das zuständige Finanzamt Freudenstadt.

### **3. Arten der Förderung**

#### **a) Jugendförderung**

Vereinigungen, die eine aktive Jugendarbeit betreiben erhalten für ihre Mitglieder zwischen 4 und 18 Jahren mit Wohnsitz in der Gesamtgemeinde Pfalzgrafenweiler einen jährlichen Zuschuss von 15 Euro. Die Liste mit den Namen der Jugendlichen, die an der regelmäßigen Jugendarbeit teilnehmen, muss jährlich bis zum 30.06. unaufgefordert bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden. Als Jugendlicher in Vereinen gilt, wer gemäß den Richtlinien der Dachverbände (z.B. bei Sportvereinen der WLSB, bei Musikvereinen der Kreisverband u.ä.) im Jahr der beantragten Förderung als solcher erfasst ist. Bei anderen förderwürdigen Vereinigungen ist Jugendlicher, wer bis zum Ende des Jahres, für das der Zuschuss beantragt wird, das 18. Lebensjahr vollendet. Regelmäßige Jugendarbeit ist, wenn mindestens 14-tägig unter qualifizierter Betreuung Angebote stattfinden.

Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der Angaben vor und kann bei Verstoß gegen die Richtlinien die Beiträge zurückfordern.

#### **b) Regelförderung**

Jeder förderfähige Verein nach Nr. 2, der zum 30.06. als e.V. bei der Gemeinde gemeldet ist, erhält eine jährliche Förderung in Höhe von 100 Euro.

Jeder förderfähige Verein nach Nr. 2, der zum 30.06. als e.V. bei der Gemeinde gemeldet ist und Grundeigentum besitzt, erhält eine jährliche Förderung in Höhe von 300 Euro.

#### **c) Gebühren für Wasserverbrauch bei Sport-, Reit- und Tennisvereinen**

Die Sport-, Reit- und Tennisvereine bezahlen nur 50% des Wassers, das sie für ihre Plätze benötigen. Die Beträge wurden anhand des durchschnittlichen Wasserverbrauchs für die Jahre 2011-2015 ermittelt.

#### d) Zuschüsse zu Beschaffungen

Auf Antrag wird für die Beschaffung von beweglichen Gegenständen ein Zuschuss in Höhe von 10% der nachgewiesenen Anschaffungskosten gewährt. Anschaffungen von unter 3.000 Euro im Einzelfall sind bereits mit der Regelförderung abgegolten. Der Zuschuss wird nur für Maßnahmen gewährt, für die es auch eine Landes-/Sportförderung gibt.

#### e) Zuschüsse zu Bauinvestitionen

Bei Neu-/Umbauten von Vereinsgebäuden und –anlagen und wesentlichen Erweiterungen wird ein Zuschuss gewährt. Dieser Zuschuss wird nur für Maßnahmen gewährt, für die es auch eine Landes-/Sportförderung gibt.

Der Zuschuss beträgt i.d.R. 10% der vom Land/Verband anerkannten zuschussfähigen Baukosten, höchstens jedoch 10.000 Euro.

#### f) Kulturzuschlag für Musiktreibende Vereine

Die Gesangvereine erhalten zusätzlich jährlich zum 30.06. eine Sonderzahlung in Höhe von 200 Euro. Bei Musikvereinen beträgt die Sonderzahlung 400 Euro.

Zusätzlich werden pro Auftritt bei öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde 150 Euro bezahlt.

#### f) Jugendmusikschule Allegro

Die Jugendmusikschule Allegro ist von den unter a) – c) aufgeführten Regelungen ausgenommen, da sie jährlich durch die Gemeinde beim Betrieb separat unterstützt wird.

#### h) Sonstige Unterstützung

(s. auch Punkt 2)

1. Mit der Einführung der neuen Förderrichtlinien werden keine weiteren Einzelförderungen (z.B. Bandenwerbung, Tombolapreise usw.) mehr gewährt.
2. Die Vereine und Vereinigungen können jährlich auf gemeindlichen Kopiergeräten bis zu 300 Kopien (s/w) für Vereinszwecke kostenlos fertigen. Mehrkopien werden in Rechnung gestellt.
3. Den Vereinen und Vereinigungen wird der kostenlose Abdruck von Berichten und Veranstaltungshinweisen im Mitteilungsblatt der Gemeinde ermöglicht (redaktionelle Beschränkungen behält sich die Gemeinde vor).

#### i) Jubiläumsgaben

Die Gewährung von Zuwendungen bei Vereinsjubiläen erfolgt nach den Vorgaben der unter Punkt VII in der Ehrenordnung der Gemeinde Pfalzgrafenweiler, i.d.F. vom 21.10.2014, festgelegten Voraussetzungen.

### **4. Überlassung von Sportstätten und Hallen**

Die gemeindlichen Sportplätze, Turn- und Sporthallen werden den Vereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Sportunterrichts der Schulen möglich ist.

Für den Übungsbetrieb erstellt die Gemeindeverwaltung jährlich für jede Sportstätte, die für Sportveranstaltungen geeignet ist, einen Belegungsplan.

Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung.

Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Sportplätzen, Turn- und Sporthallen besteht nicht.

## **5. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten durch den Beschluss des Gemeinderats vom 14.06.2016, rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 22.07.2008

Pfalzgrafenweiler, den 14.06.2016

Dieter Bischoff  
Bürgermeister